

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BOHRFIX Erdsonden AG, Härkingen**  
(<http://www.bohrfix.ch/downloads/allg-bohrbedingungen.pdf>)

---

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Leistungen der BOHRFIX. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn BOHRFIX deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Der Vertrag mit BOHRFIX kommt durch deren schriftliche Auftragsbestätigung mit Beilage/Hinweis auf diese AGB, mangels einer solchen Bestätigung mit der Ausführung der Arbeiten zustande.
- 1.3. Auf das Vertragsverhältnis findet Schweizer Recht Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Härkingen.**

**2. Von BOHRFIX erbrachte Leistungen**

- 2.1. Ausführen der Bohrungen in Lockergestein und Fels.
- 2.2. Liefern, Versetzen und Druckprüfung der Erdwärmesonde(n).
- 2.3. Ausfüllen des Ringraumes mit Injektionsmittel, inkl. Lieferung gemäss den Bedingungen des Gütesiegels für Erdwärmesonden der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS). Das nachträgliche Auffüllen der Bohrlöcher mit Sand infolge Versickerung der Zement-Bentonit-Suspension oder dgl. nach Räumung des Bohrplatzes ist bauseits auszuführen oder BOHRFIX in Regie separat zu vergüten.
- 2.4. Sofern im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von BOHRFIX sowie diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend die SIA Norm 118 sowie die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.
- 2.5. Arteserdeckung beziehungsweise Bauherren-Haftpflichtversicherung gemäss nachfolgenden Bedingungen (Pkt. 4.2/4.3).

**3. Bauseitig zu erbringende Vorbereitungsarbeiten und Leistungen**

- 3.1. Zufahrt zur Bohrstelle (auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen), Breite mind. 3 m, Gefälle max. 18 % (allenfalls erforderliche Hilfsmittel, z. B. Kran, zu Lasten des Bauherrn).
- 3.2. Bohrplatz mind. 10 x 4 m, max. Neigung 5 % (tragfest für schwere Pneu- und Raupenfahrzeuge). Im Zweifelsfall ist der Bohrplatz vor Arbeitsaufnahme durch die BOHRFIX beurteilen lassen.
- 3.3. Bereitstellen einer hochwandigen Schlammmulde von mind. 6 – 7 m<sup>3</sup> Inhalt zur Aufnahme des Bohrschlammes (max. Distanz 20 m von der Bohrstelle). Die Mulde wird nach dem Einrichten des Bohrplatzes vom Bohrmeister beim vorgängig bekanntzugebenden Unternehmer abgerufen; weitere Mulden werden nach Bedarf abgerufen. (Wenn keine Schlammmulden vorhanden sind, sind Folgekosten wie z. B. Saugwagen, Ausgraben Grube, Wartezeit der Bohrequipe usw. vom Besteller zu tragen).
- 3.4. Abtransport und Entsorgung des Bohrgutes (Bohrschlamm) in oben erwähnten Mulden sowie allfälliges Abpumpen des Bohrschlammes (inkl. Entsorgung), eventuelles Aufladen von ausserhalb der Mulde anfallendem Bohrgut.
- 3.5. Soweit erforderlich: Einholen eines geologischen Gutachtens.
- 3.6. Beschaffung aller für die Bohrarbeiten erforderlichen behördlichen und privaten Bewilligungen. BOHRFIX geht bei Beginn der Arbeiten ohne anders lautende schriftliche Mitteilung davon aus, dass alle erforderlichen Bewilligungen rechtsgültig vorliegen. Fehlen erforderliche Bewilligungen und entstehen darauf Verzögerungen, Mehrkosten oder Schäden, sind diese vom Besteller zu tragen. Wird BOHRFIX wegen Fehlender Bewilligungen von Behörden oder Dritten belangt, hat der Besteller BOHRFIX von jeder Haftung freizustellen und allfällige Verfahren und Kosten zu übernehmen.
- 3.7. Verpflocken der Bohrstelle: alle Absteckungselemente sind ohne Nachprüfung für BOHRFIX verbindlich. Verzögerungen oder Schäden infolge unrichtig verpflockter Bohrpunkte oder unzugänglich fixierter Absteckungselemente gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.8. Übernehmen der Gewähr, dass sich im Bereich der Bohrungen keine Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, die durch die Bohr- und Injektionsarbeiten beschädigt werden können.

- 3.9 Abdeckung von Gebäuden, anderen Bauten oder Fahrnis in Bohrstellennähe (5 – 8 m Abstand, volle Höhe), sofern Verschmutzungsfahrer besteht. Die Bohrunternehmung haftet in keinem Fall für die Folgen mangelnder oder fehlender Abdeckung.
- 3.10 Zur Verfügungsstellung eines elektrischen Anschlusses (Stecker 400 Volt, J-15/5P (CEE 32/5) mind. 20 Ampere **und** Stecker 230 Volt, PNE (CE 230), 13 Ampere) inkl. kostenlose Abgabe der elektrischen Energie (max. Entfernung zur Bohrstelle 50 m).
- 3.11 Bohrwasser ab Bauanschluss (mind. ¾", max. Entfernung 50 m, 6 bar) oder wenn nötig ab Hydrant, inkl. Bewilligung der Gemeinde.
- 3.12 Füllen der Erdwärmesonde mit Wärmeträgermedium.
- 3.13 Abnahme der Sonde bei Arbeitsbeendigung auf Einladung und im Beisein der BOHRFIX. Leistet der Besteller oder sein Vertreter der Einladung keine Folge, so gilt die Sonde als abgenommen.
- 3.14 Schutz der nach der Sondenabnahme offen liegenden Sondenteile.

#### 4. Abgrenzung der Leistungen

- 4.1 BOHRFIX behält sich vor, beim Antreffen von speziellen geologischen Verhältnissen (z. B. Felssturzgebieten, Kavernen, Überlagerungen usw.) die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen. Sämtliche dadurch anfallenden Mehr- oder Minderkosten gehen zu Lasten resp. zu Gunsten des Bestellers.
- 4.2 Unvorhergesehene Aufwändungen, namentlich Aufwändungen für das Abdichten von artesisch gespannten Wasser- oder Gasaustritten, werden zusätzlich in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Bestellers.  
Der Besteller hat die Möglichkeit, dieses Risiko (Arteserdeckung) über BOHRFIX versichern zu lassen (max. Deckungsbeitrag Fr. 20'000.—, jeweils pro Ereignis). **Die Prämien beträgt Fr. 450.—** (bei 1 – 3 EWS), **Fr. 1'150.—** (bei 4 – 7 EWS), **Fr. 2'300.—** (ab 8 bis 15 EWS). Versicherungsdeckung besteht, soweit diese in der Auftragsbestätigung enthalten ist.
- 4.3 Drittschäden sind bauseits durch eine entsprechende Versicherung (Bauherrenhaftpflicht, Bauwesenversicherung) abzudecken. Der Bauherr haftet gegenüber Dritten für solche Schäden im Sinne von Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR. Für derartige Drittschäden, namentlich aus Arteserschäden etc. wird die Haftung von BOHRFIX wegbedungen.
- 4.4 BOHRFIX leistet für ihre Arbeiten Garantie im Sinne von Art. 371 in Verb. mit Art. 210 OR für zwei Jahre ab Räumung der Bohrstelle. Während der Garantiedauer festgestellte Mängel sind BOHRFIX sofort mitzuteilen, widrigenfalls das Werk bezüglich dieser Mängel als genehmigt gilt.
- 4.5 Muss aus bauseitigen resp. von dritter Seite erwirkten Gründen die Bohranlage abtransportiert werden, hat der Besteller neben der entstehenden Wartezeit zusätzlich einen An- und Abtransport zu bezahlen. Sollte aus geologischen Gründen das Werk nicht fertiggestellt werden können, gehen die bis zum Abbruch aufgelaufenen Kosten vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.
- 4.6 Kann eine Bohrung aus geologischen resp. technischen Gründen nicht oder nur verspätet fertiggestellt werden, kann die BOHRFIX für Folgekosten nicht behaftet werden.
- 4.7 BOHRFIX verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen, um den vereinbarten Ausführungstermin einzuhalten. Sie haftet aber nicht für Verzögerungen durch Maschinenausfälle, Programmverzögerungen, Witterungsumstände usw.; jegliche diesbezüglichen Schadenersatzansprüche werden wegbedungen.
- 4.8 Normale Bodenverhältnisse vorausgesetzt, sollte die spezifische Nutzungsleistung der Erdwärmesonde nicht mehr als 50 W/m (für Tiefen zwischen 60 bis 200 m) resp. 55 W/m (für Tiefen über 200 m) bei max. 1'800 – 2'000 WP-Betriebsstunden pro Jahr betragen. Werden diese Werte überschritten, haftet BOHRFIX nicht für Schäden bzw. Folgeschäden.
- 4.9 Bauaustrocknung kann zu irreparablen Schäden an der/den Erdwärmesonde(n) führen. BOHRFIX haftet nicht für derartige Schäden.

#### 5. Spezielle Bedingungen

- 5.1 Der Bohrplatz muss schnee- und eisfrei sein (siehe auch Ziff. 3.1).
- 5.2 Witterungsbedingte Unterbrüche aufgrund von Schnee, Frost oder Unwetter werden zu Lasten des Bestellers zu den Ansätzen gemäss Ziffer 6 in Rechnung gestellt.
- 5.3 Müssen die Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt werden, kann BOHRFIX für Folgekosten nicht behaftet werden. Der Besteller hat bei Wiederaufnahme der Arbeiten einen zusätzlichen An- und Abtransport der Bohranlage zu bezahlen.

#### 6. Regieansätze

Bohrmeister	Fr.	120.–	/h	
Bohrarbeiter	Fr.	105.–	/h	
Fahrzeug (bis 3,5t)	Fr.	75.–	/h	
LKW	Fr.	136.–	/h	
Bohreinrichtung, ohne Diesel	Fr.	205.–	/h	Fr. 2'800.–/Tag